



Zuchtverband CH-Sportpferde

Ausführungsbestimmungen zum Zuchtprogramm (ZP) / Herdebuchordnung (HBO) des ZVCH

Auf Antrag der Zuchtkommission erlässt der Vorstand des Zuchtverbandes CH-Sportpferde zum Zuchtprogramm und zur Herdebuchordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen.

Avenches, 01.06.2011

Inhaltsverzeichnis

Ausführungsbestimmungen	2
1. Durchführung der Körung	2
1.1. Ordentliche / Ausserordentliche Körung	2
1.2. Anmeldung und einzureichende Unterlagen	2
1.3. Zulassung	2
1.4. Körkatalog	2
1.5. Hengste mit überragendem Zuchtwert / Hengste mit ausgewiesener hoher Eigenleistung	3
1.6. Beurteilung / Selektionskriterien	3
1.7. Getrenntes Richtverfahren	6
1.8. Ausstand	6
1.9. Dauer und Programm	6
1.10. Aufstallung	6
1.11. Vorstellung und Ausrüstung des Hengstes	7
1.12. Anforderungen Körung	7
1.13. Beurteilungsgremien	10
1.14. Einsprache / Beurteilung durch unabhängige Fachinstanz	11
1.15. Nichtkörung / Zweite Vorstellung	11
1.16. Prämie CH-Hengst	11
1.17. Ausländische Hengste / Teilnahme an Prüfungen Promotion CH	11
1.18. Einzeldeckbewilligungen	11
1.20. Althengstparade des ZVCH	13
2. Eintragung der Hengste in die Kategorien Stud-book / Register	14
2.1. Stud-book / Register / Bewilligung für den Deckeinsatz	14
2.2. Stud-book / Register / Nachzuchresultate	14
2.3. 3- und 4jährige Hengste	14
2.4. Hengstliste/-katalog Stud-book / Veröffentlichung	14
3. Eintrag der Stuten in die Kategorien Stud-book / Register	15
3.1. Eintrag Stuten / Abgrenzung	15
3.2. Anforderungen Exterieur	15
3.3. Anforderungen Verwandtenleistung	15
3.4. Ausnahmen bei der Eintragung von Stuten in die Kategorie Stud-book	15
3.5. Stud-book / Register / Nachzuchresultate	15
4. Qualitätsförderungsmassnahmen	16
4.1. Aufzählung	16
4.2. Promotion CH	16
4.3. Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen	16
4.4. Feldtest "Reiten"	16
4.5. Stuten- und Fohlenschauen, Identifizierung der Fohlen / Exterieurkommission / Beurteilung / Einspracherecht	16
4.6. Begriffe / Prädikate	17
4.7. Zentrale CH-Prämienzuchtstutenschau	18
4.8. Vergabe des Prädikates „Elite-Suisse“	18
4.9. Zuchtwertschätzung	19
6. Verschiedenes	21
7. Inkraftsetzung	21
Anhang I Veterinärmedizinische Untersuchung	22
Anhang Ia Ablauf und Kommunikation der veterinär-medizinischen Untersuchungen vor, während und nach der Körung ZVCH	23
Anhang Ib Merkblatt Röntgenaufnahmen Körung CH-Sportpferde	25
Anhang II Einheitstabellen für die Berechnung der Zuchtwertpunkte	26

Ausführungsbestimmungen

1. Durchführung der Körung

1.1. Ordentliche / Ausserordentliche Körung

Der Verband führt jährlich eine Körung durch. Der Termin wird rechtzeitig im offiziellen Publikationsorgan des Verbandes bekannt gemacht.

1.2. Anmeldung und einzureichende Unterlagen

Die Anmeldung des Hengstes hat mittels Anmeldeformular unter Beilage der verlangten Unterlagen und Dokumente an die Herdebuchstelle zuhanden der Zuchtkommission zu erfolgen.

Zur Anmeldung berechtigt ist der jeweilige Eigentümer des Hengstes oder eine mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattete Person.

Der Anmeldung sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- der Original-Abstammungsschein;
- Vollmacht für den Anmelder, wenn dieser nicht der Besitzer des Hengstes ist;
- offiziell bestätigte Körresultate aus anderen Zuchtverbänden;
- alle Leistungsunterlagen betreffend die Eigen-, Verwandten- und Nachkommenleistungen des Hengstes. Diese Leistungsunterlagen müssen vom zuständigen Zucht- bzw. Sportverband offiziell bestätigt sein.

Bei Hengsten mit Dressurveranlagung sind insbesondere die Bestimmungen unter Punkt 1.6.d. zu beachten.

Nach der Zulassung sind folgende Unterlagen fristgerecht nachzureichen:

- Dokumente, die eine Identitätskontrolle des Hengstes bzw. seiner Nachkommen ermöglichen.
Beim Fehlen werden die notwendigen Massnahmen während der Körung veranlasst. Die Kosten dafür trägt der Hengsthalter.
- Röntgenbilder
- Sanitarische Zeugnisse: - Nachweis der korrekten Impfung gegen Influenza (gemäss Reglement SVPS)
- Negatives CEM-Tupferresultat
(gemäss Ausschreibung bzw. Tierseuchenverordnung).

Bei Bedarf können zusätzliche Nachweise verlangt werden.

1.3. Zulassung

Ein Hengst wird zur Körung zugelassen, wenn

- er im Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung mindestens 3jährig ist und die Anforderungen bezüglich
 - Abstammung (4 Generationen vollständig)
 - Zuchtwert Leistungssport (Verwandtenleistung)
 - Eigenleistung Sport nach Punkt 1.12. erfüllt;
- die Anmeldung fristgerecht erfolgt ist;
- die nötigen Dokumente und Ausweise vollständig vorliegen;
- der Eigentümer alle mit der Körung in Zusammenhang stehenden Gebühren bezahlt hat.

1.4. Körkatalog

Die zur Körung zugelassenen Hengste sind zuhanden der interessierten Züchter unter Bekanntgabe aller zuchtrelevanten Daten in einer Liste / Katalog aufzuführen.

1.5. Hengste mit überragendem Zuchtwert / Hengste mit ausgewiesener hoher Eigenleistung

Der Begriff überragender Zuchtwert bzw. ausgewiesene hohe Eigenleistung nach ZP 7.1. wird wie folgt definiert:

1.5.1. Warmblut

Integrierte Zuchtwertschätzung ab 2001 der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.:

Zuchtwert in Springen oder Dressur grösser als 140 mit einer Genauigkeit von mindestens 0.85.

Zuchtwert Frankreich: BLUP grösser gleich +20 mit einer Genauigkeit von mindestens 0.70.

Diese Werte gelten auch als Basis für Hengste aus anderen Zuchtgebieten.

1.5.2. Angloaraber und Vollblüter

Infolge fehlendem Pedigrézuchtwert werden hier die Anforderungen tiefer angesetzt. Über eine Befreiungen von der Vorstellung an einer CH-Körung und eine Befreiung vom Nachweis der Gesundheit, entscheidet die Zuchtkommission.

1.5.3. Körung, Eintragung in die Kategorie Stud-book

Hengste, die die Anforderungen „überragender Zuchtwert“ erfüllen, werden auf Gesuch hin, nach Bezahlung der entsprechenden Gebühr, bedingungslos auf dem Administrativweg gekört und in die Kategorie Stud-book eingetragen.

Hengste mit nachgewiesenen gesundheitlichen Problemen können von den Regelungen in den Punkten 1.5.1. bis 1.5.3. ausgeschlossen werden. Die Veterinärkommission entscheidet definitiv.

1.6. Beurteilung / Selektionskriterien

Die Hengste werden nach folgenden Selektionskriterien/Merkmalenkomplexen beurteilt:

I. Zuchtwert Leistungssport (Eigen- / Verwandtenleistung)

II. Exterieur

a) Typ und Körperbau

1. Gesamteindruck (Rasse- und Geschlechtstyp, Ausdruck)
2. Qualität Körperbau
 - Kopf
 - Hals
 - Widerrist
 - Rücken
 - Kruppe
 - Lagerung Schulter
 - Rahmen
 - Vorderbein
 - Hinterbein
 - Hufe

Alle 3jährigen Hengste müssen anlässlich der Feldtests oder der Körung linear beschrieben werden.

b) Grundgangarten (an der Hand, unter dem Reiter, Freilaufen)

- Schritt (Raumgriff, Takt, Elastizität)
- Trab (Schub, Raumgriff, Takt, Elastizität)
- Galopp (Weite, "bergauf", Regelmässigkeit, Elastizität)
- Korrektheit der Gänge

c) Freispringen

- Springmanier/Technik (Gelassenheit, Reflexe, Bascule, Anwinkelung der Vorderbeine, Öffnung der Nachhand)
- Springqualität (Vorsicht, Mut)
- Springvermögen

Das Freispringen wird nur bei den 3- und 4jährigen Hengsten sowie bei Bedarf bei den Veredlerhengsten durchgeführt und in die Beurteilung miteinbezogen. Für alle Hengste gelten bezüglich des Schwierigkeitsgrades die gleichen Bedingungen. Diese werden von der Körkommission festgelegt.

d) Qualität unter dem Reiter

- Grundgangarten
- Springeignung (Gelassenheit, Reflexe, Bascule, Anwinkelung der Vorderbeine, Öffnung der Nachhand, Vorsicht, Mut, Vermögen und Rittigkeit)

Der Schwierigkeitsgrad wird von der Körkommission je nach Alter festgelegt.

Auf Gesuch hin sind Hengste mit S-Klassierungen im Springen, in der Dressur oder im Concours Complet von diesem Prüfungsteil zu befreien.

Hengste mit ausgewiesener Dressurleistung sind ab 5jährig vom Prüfungsteil „Springeignung“ befreit, wenn

- ⇒ bereits mit der Anmeldung zur Körung ein entsprechendes Gesuch eingereicht worden ist **und**
- ⇒ der Hengst die Anforderungen an die Eigenleistung und die Verwandtenleistung (Zuchtwert Leistungssport) in der Disziplin Dressur erfüllt hat.

Der Hengst wird dann auf *Dressureignung* hin beurteilt (Bewegungsablauf, Takt, Losgelassenheit, Anlehnung, Schwung, Versammlung, Rittigkeit). Das an der Körung zu reitende Programm muss im Schwierigkeitsgrad dem Alter des Hengstes entsprechen.

Die Zuchtkommission beauftragt zur Beurteilung der Dressureignung Spezialisten innerhalb der Körkommission und kann bei Bedarf andere Fachleute beiziehen.

Veredlerhengste werden im Freispringen **oder** im Springen unter dem Reiter beurteilt.

III. Gesundheit / Verhalten / Erbkrankheiten

a) Klinische Untersuchungen

Die Überprüfung der Gesundheit erfolgt im Rahmen einer klinischen Untersuchung durch die Veterinärkommission gemäss Protokoll im *Anhang I*. Es werden während der klinischen Untersuchung eine Endoskopie des Atemtraktes und ein Arbeitstest durchgeführt. Zudem wird der Hengst während den Körtagen auf genetisch prädisponierte Unarten und Krankheiten (z.B. Koppen, Weben usw.) beobachtet. Dazu wird er während der gesamten Dauer der Körung an einem neutralen Ort aufgestellt.

Der Hengst muss untersuchbar sein. Insbesondere müssen das Vortrabren, die Wende-, Beuge- und Brettproben durchführbar sein. Nicht untersuchbare Hengste können ausgeschlossen werden. Der Besitzer kann Hilfspersonal stellen.

Die Veterinärkommission kann im Rahmen der Untersuchungen in Einzelfällen zusätzliche diagnostische Hilfsmassnahmen treffen bzw. nach Notwendigkeit zusätzliche Untersuchungen an einer Universitätsklinik anordnen.

b) Radiologische Untersuchungen (siehe auch Merkblatt Anhang 1b)

Es werden von jedem Hengst aktuelle (nicht älter als 8 Monate), vollständige und beurteilbare Röntgenbilder der Strahlbeine (von der Seite, Oxspring, tangential), Fesselgelenke vorne und hinten (von der Seite) und der Sprunggelenke (von der Seite, von vorne, Schrägaufnahme im anteriolateralen-posteriomedialen Strahlengang) verlangt.

Die Beurteilung der Röntgenbilder erfolgt durch die Veterinärkommission bzw. durch einen von ihr beauftragten Experten. Die Röntgenbilder müssen der Veterinärkommission anlässlich der klinischen Untersuchung des Hengstes vorliegen.

Die Röntgenbilder gekörter Hengste verbleiben im Dossier des Hengstes in der Herdebuchstelle. Bei Bedarf können durch die Hengsthalter Kopien angefordert werden. Die Kosten für die Kopien trägt der Hengsthalter.

c) Andrologische Untersuchungen

Hierzu werden bei allen gekörten Hengsten im Anschluss an die Körung und vor der ersten Decksaison Untersuchungen betreffend Deckverhalten und Samenqualität sowie –quantität in einer von der Veterinärkommission anerkannten Klinik durchgeführt.

d) Sanitarische Untersuchungen

Alle an der Körung vorgestellten Hengste werden serologisch auf EVA (Equine Virale Arteritis) untersucht. Alle allfällig serologisch positiven Hengste werden im Rahmen der oben stehenden andrologischen Untersuchungen mittels Direktnachweis im Sperma weiter untersucht.

e) Genetische Untersuchungen

Zwecks allfällig späteren genetischen und wissenschaftlichen Untersuchungen werden von jedem Hengst Blut und Mähnenhaare gewonnen.

f) Beurteilung und Ausschluss

Ein Hengst, der gekört wird, muss frei sein von Krankheiten mit hoher Heritabilität, welche die allgemeine Gesundheit und Leistungsfähigkeit beeinflussen, und weiter muss der Hengst eine genügende Geschlechts Gesundheit aufweisen. Die momentane Fitness des Hengstes muss das vorgesehene Körprozedere erlauben.

Die Gesundheit wird mit dem Urteil „genügend“ oder „ungenügend“ bescheinigt. Im Zweifelsfalle können auch stichprobenartige Untersuchungen der Nachzucht angeordnet werden.

Ausschluss infolge von veterinärmedizinischen Problemen:

Hengste, die bei der klinischen Untersuchung anlässlich der Körung und im Anschluss danach im Rahmen der Körung die gesundheitlichen Anforderungen nicht erfüllen, werden von der Teilnahme am weiteren Körprozedere ausgeschlossen (Rückzug oder Körurteil „nicht gekört“).

Bei nach der Körung auftretenden gesundheitlichen zuchtrelevanten Problemen kann ein gekörter Hengst jederzeit durch die Zuchtkommission auf Vorschlag der Veterinärkommission zu einer veterinärmedizinischen Nachuntersuchung aufgeboden werden.

Hengste mit vererbaren Krankheiten können jederzeit von der Zucht ausgeschlossen werden.

g) Kosten

Alle Kosten bezüglich der Beurteilung der Gesundheit im Rahmen der Körung gehen zu Lasten des Hengsthalters. Die Kosten für Nachzuchtuntersuchungen trägt je nach Lage der Hengsthalter oder der Verband.

IV. *Eigenleistung Sport*

Die Anforderungen sind in Punkt 1.12. festgelegt.

V. *Zuchtwert mit erfasster Nachzucht im Leistungssport*

Die Anforderungen sind in Punkt 1.12. festgelegt.

1.7. **Getrenntes Richtverfahren**

Bei der Beurteilung wird das getrennte Richtverfahren angewendet, d.h. die Körkommissionsmitglieder beurteilen und benoten unabhängig voneinander.

1.8. **Ausstand**

- a) Kommissionsmitglieder dürfen bei Körungen, an welchen ein Hengst zu beurteilen ist, der in ihrem Besitz steht, nicht mitwirken.
- b) Kommissionsmitglieder haben bei der Beurteilung von Hengsten,
- deren Züchter sie sind, *oder*
 - dessen Besitzer ihnen verwandt ist, *oder*
 - die bei ihnen in Pension oder Ausbildung stehen, *oder*
 - von ihnen verkauft worden sind,
- in den Ausstand zu treten.

1.9. **Dauer und Programm**

Die Körung dauert mindestens 2 Tage.

Nr.	Programm/Ablauf	Zuständigkeit
1.	Klinische Untersuchung (Ausschluss der Hengste, die die Anforderungen nicht erfüllen)	Veterinärkommission
2.	Beobachtung des Hengstes in Bezug auf prädisponierte Unarten und Krankheiten (Koppen, Weben usw.)	Veterinärkommission
3.	Erste Exterieurbeurteilung an der Hand auf hartem Boden	Körkommission
4.	Freispringen / Freilaufen 3- und 4jährig sowie bei Bedarf Veredlerhengste	Körkommission
5.	Vorstellung unter dem Reiter Grundgangarten, Spring- / Dressureignung	Veterinärkommission (Gesundheit) Körkommission (Grundgangarten Springeignung) Dressurfachleute (Dressureignung)
6.	Zweite Exterieurbeurteilung an der Hand auf der Dreiecksbahn	Körkommission
7.	Körurteil	Zuchtkommission und Präsidenten der Kör- und der Veterinärkommission

1.10. **Aufstallung**

Der Hengst ist während der Zeit, an welcher er an der Körung teilnimmt, zu Lasten des Besitzers nach den Weisungen der Zuchtkommission aufzustallen.

1.11. Vorstellung und Ausrüstung des Hengstes

Der Hengsthalter ist für die Vorstellung seines Hengstes während der gesamten Körung verantwortlich.

Ausrüstung des Hengstes - Freispringen

Vorderbeine: Leichte Gamaschen und Gummiglocken erlaubt.

Hinterbeine: Leichte Streifgamaschen – werden bei Bedarf durch den ZVCH zur Verfügung gestellt.

Ausrüstung des Hengstes – Vorstellung unter dem Reiter

Vorderbeine: Leichte Gamaschen erlaubt. Bandagen sind verboten

Hinterbeine: leichte Streifgamaschen gemäss Reglement Promotionsprüfungen SVPS/ZVCH erlaubt

Reiter: Concourstenue gemäss SVPS

Die Ausrüstung kann jederzeit durch die Körkommission kontrolliert und Änderungen verlangt werden.

1.12. Anforderungen Körung

1.12.1. Warmblut

Ein Hengst wird gekört, wenn im Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Abstammung

mindestens 4 Generationen vollständig ausgewiesen

b) Gesundheit

er von der Veterinärkommission bezüglich Gesundheit als "genügend" beurteilt wird und am Ende der Körung als frei von Sommerexzemen, prädisponierten Unarten, stereotypen Verhaltensweisen wie Koppen, Weben usw. erklärt wird (Protokoll *Anhang I*)

c) Exterieur, Grundgangarten, Freispringen, Qualität unter dem Reiter

seine Gesamtnote (Durchschnittsbildung) aus den Merkmalskomplexen Exterieur, Grundgangarten, Freispringen, Qualität unter dem Reiter grösser gleich 7 ist und er in keinem Merkmalskomplexen mit einer Note kleiner als 5 beurteilt wurde.

Die Beurteilung der Merkmalskomplexe unter 1.6. II. erfolgt anhand der Notenskala nach Zuchtprogramm Pos. 6.5.

Die Noten stellen eine zusammenfassende Wertung aller Teilmerkmale dar. Sie müssen sich jedoch **nicht** aus dem arithmetischen Mittel ergeben.

Das Freispringen wird nur bei den 3- und 4-jährigen Hengsten in die Bewertung einbezogen.

Ausnahme: Körung über Sportleistung

Eine Körung über die Sportleistung ist möglich für Hengste ab 8jährig, die

- 10 Klassierungen S (1.40 m) und davon mindestens 2 Klassierungen Niveau Grand Prix (1.50 m)

und

- 3.5 Verwandtenleistungspunkte aufweisen.

Für diese Hengste ist die Exterieurbeurteilung fakultativ.

Sie müssen die klinische Untersuchung absolvieren und werden während der ganzen Körung aufgestellt.

Die Teilnahme an der Präsentation der gekörten Hengste ist obligatorisch.

Anstelle der Exterieurbeschreibung erscheint im Hengstkatalog der Vermerk „über Sportleistung gekört.“

d) Zuchtwert Leistungssport (Eigen- / Verwandtenleistung)

Grundsätze

- Im Ausland erbrachte Leistungen werden auf unser System umgerechnet.
- Resultate in der Disziplin Concours Complet werden in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus dieser Disziplin bewertet.
- Die Leistungen von Veredlerhengsten im Springen oder in der Dressur werden wie bei den Warmbluthengsten berechnet. Leistungen aus dem Rennsport werden durch die Zuchtkommission separat beurteilt.
- Grundsätzlich zählt für ein Pferd die erbrachte Höchstleistung. Für den gleichen Verwandten ist eine Addition von Zuchtwertpunkten aus verschiedenen Jahren und Disziplinen nicht möglich. Von Verwandten im Alter von 3 Jahren erbrachte Leistungen werden nicht berücksichtigt.
- Klassierungen an den Prüfungen Final Promotion CH werden wie folgt berücksichtigt.
Springen: 0-Fehler-Parcours sind identisch mit den im Alter von 5- bis 7jährig verlangten Zusatzleistungen (2 Klassierungen höheres Niveau).
Dressur: Werden von der Zuchtkommission festgelegt.
- Die Anforderungen, die der Hengst für die Zulassung zur Körung erfüllen muss, sind in 1.3. wiedergegeben bzw. in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.
- Hengste erfüllen die Anforderung Verwandtenleistung, wenn sie
 - von einer Mutter abstammen (1. Mutter), die mit dem Prädikat „Elite Suisse“ mit mindestens 6.5 Zuchtwertpunkten ausgezeichnet ist, **und**
 - von einem Vater abstammen, welcher im Zeitpunkt der Anpaarung von einem offiziell anerkannten Verband gekört ist, oder von einem Registerhengst, welcher die Anforderungen für 2 Zuchtwertpunkte gemäss Tabelle im Anhang II (Beurteilung des Vaters) erfüllt**oder**
 wenn sie die Anzahl an Zuchtwertpunkten in Spalte a erreichen.
- Hengste, die bezüglich der Verwandtenleistung höhere Anforderungen erfüllen gemäss Spalte b werden im Programm der Körung speziell gekennzeichnet. Diese zusätzliche Verwandtenleistung wird im Körurteil entsprechend berücksichtigt.
- Hengste im Alter von 3 Jahren werden **unter dem Vorbehalt** gekört, dass sie im Alter von 5 Jahren die verlangte Eigenleistung erbringen; ab diesem Alter haben sie nach der Körung zum Verbleib im Stud-book keine weiteren Eigenleistungen zu erbringen. Bei Nichterfüllung gelten die Bestimmungen in 2.3.
 Hengste, die im Alter von 3 Jahren gekört werden, müssen die Eigenleistung als 4jähriger nicht erbringen.
- Hengste, die im Alter ab 5 Jahren gekört werden, müssen nach der Körung keine weiteren Eigenleistungen erbringen.

<i>Alter</i>	<i>Anforderungen für die Zulassung zur Körung und zum Junghengsteprogramm (JHP)</i>			<i>Nach der Körung noch zu erfüllende Anforderungen</i>		
<i>bei Vorstellung zur Körung/JHP (Jahrgang)</i>	<i>Eigenleistung Springen</i>		<i>oder Eigenleistung Dressur</i>		<i>Verwandtenleistung (Punkte gemäss Tabelle im Anhang II)</i>	<i>Eigenleistung / Bemerkungen</i>
			<i>a) Min.</i>	<i>b) JHP</i>		
3jährig	-	-	3	Oder abstammend von einer Mutter (1. Mutter) ausgezeichnet mit dem Prädikat "Elite Suisse". Details siehe unter 1.12.1 lit. d	4.5	Eigenleistung für 5jährige Hengste Muss Eigenleistung als 4jähriger nicht erbringen
4jährig <i>oder</i>	Qualifikation Final Promotion CH		3		3.5	Eigenleistung für 5jährige Hengste
	5 Klassierungen RI / LI * (100 cm)		3		3.5	Eigenleistung für 5jährige Hengste
5jährig <i>oder</i>	Qualifikation Final Promotion CH + 2 Klassierungen RIII/MI * (120 cm)		3		3.5	-
	5 Klassierungen RII/LII * (110 cm) + 2 Klassierungen RIII/MI * (120 cm)		3		3.5	-
6jährig <i>oder</i>	Qualifikation Final Promotion CH + 2 Klassierungen RIV/MII * (130 cm)		3		3.5	-
	5 Klassierungen RIII/MI * (120 cm) + 2 Klassierungen RIV/MII * (130 cm)		3		3.5	-
7jährig <i>oder</i>	Qualifikation Final Superpromotion CH + 2 Klassierungen RIV/MII * (130 cm)		3		3.5	-
	5 Klassierungen RIV/MII * (130 cm)		3	3.5	-	
8jährig	5 Klassierungen S (140 cm) * innerhalb von 2 Jahren		-	-	-	
ab 8jährig	10 Klassierungen S innerhalb von 2 Jahren (140 cm)		-	-	-	

* *oder 0-Fehler-Parcours mit Bescheinigung der Jury oder SVPS*

1.12.2. Engl. Vollblut

Ein Hengst der Rasse Englisches Vollblut wird gekört, wenn er die Anforderungen analog dem Warmblut-Hengst hinsichtlich Abstammung, Gesundheit, Exterieur, Grundgangarten und Qualität unter dem Reiter (mit Freispringen **oder** Springen unter dem Reiter) erfüllt (ohne Zuchtwert Leistungssport) und im Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung folgende Eigenleistung ausweist:

- Generalausgleichsgewicht GAG 70 kg Flachrennen **oder**
- Generalausgleichsgewicht GAG 75 kg Hindernisrennen **oder**
- mindestens 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg GAG in Hindernisrennen, bei mindestens 20 Starts in 3 Rennzeiten **oder**
- Sportleistungen in Springen, Dressur, Concours Complet analog dem Warmbluthengst

1.12.3. Angloaraber

Ein Hengst der Rasse Angloaraber wird gekört, wenn er die Anforderungen analog dem Warmblut-Hengst hinsichtlich Abstammung, Gesundheit, Exterieur, Grundgangarten und Qualität unter dem Reiter sowie Eigenleistung im Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung erfüllt.

Betreffend Anforderungen Zuchtwert Leistungssport entscheidet das Körgremium von Fall zu Fall.

1.13. Beurteilungsgremien

Die Zuchtkommission wählt für die Dauer von vier Jahren zur Beurteilung der einzelnen Merkmalskomplexe Kommissionen.

1.13.1. Gesundheit - Veterinärkommission

Diese besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern. In die Kommission dürfen ausschliesslich Pferdetierärzte gewählt werden. Bei der Beurteilung müssen der Präsident oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder anwesend sein. Die Kommission legt diese Mitglieder fest.

1.13.2. Exterieur, Grundgangarten, Freispringen - Körkommission

Diese besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben Mitgliedern. Die Sparten Zucht und Sport müssen in der Kommission vertreten sein. Die Zuchtkommission kann die Kommission mit anerkannten ausländischen Fachleuten ergänzen. Bei der Beurteilung müssen mindestens der Präsident oder sein Stellvertreter und mindestens zwei und maximal vier Mitglieder anwesend sein. Das aktuelle Aufgebot für die Körung wird durch die Zuchtkommission bestimmt.

1.13.3. Beurteilung Zuchtwert Leistungssport (Eigenleistung / Verwandtenleistung)

Erfolgt anhand der Dokumente durch die Zuchtkommission bzw. den Vorstand.

1.13.4. Körung / Körurteil

Das Körurteil fällt die Zuchtkommission zusammen mit den Präsidenten bzw. deren Stellvertretern der Veterinär- und der Körkommission.

Das Körurteil lautet: - "gekört"
- "nicht gekört"

Für alle Teilnehmer gelten die Ausstandsbestimmungen in Pos. 1.8. (ganze Sitzungsdauer).

Der Entscheid ist vom Verbandspräsidenten und vom Präsidenten der Zuchtkommission zu unterzeichnen, im Identifikationspapier des Hengstes einzutragen und mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten zu eröffnen. Bei 3- und 4-jährigen Hengsten muss der Entscheid die Vorbehalte bezüglich Leistung enthalten.

1.14. Einsprache / Beurteilung durch unabhängige Fachinstanz

Die in HBO 7.2. vorgesehene unabhängige Fachinstanz setzt sich aus insgesamt drei Personen zusammen. Zwei Mitglieder bestimmt der Vorstand, ein Mitglied der Einsprecher. Der Vorsitzende wird von den Gewählten direkt ernannt.

Der Entscheid ist kurz zu begründen, in einem Protokoll festzuhalten und dem Einsprecher, dem Vorstand, der Zuchtkommission und der Herdebuchstelle zu eröffnen. Das Protokoll wird von der Herdebuchstelle geführt und ist von allen Fachleuten zu unterzeichnen.

1.15. Nichtkörung / Zweite Vorstellung

Sofern das Einspracherecht nicht in Anspruch genommen wird, können nicht gekörte Hengste gegen die Bezahlung der vollen Gebühren ein zweites Mal zur Körung vorgestellt werden. Die Anforderungen gemäss Punkt 1.12. müssen zum Zeitpunkt der zweiten Vorstellung erfüllt sein.

1.16. Prämie CH-Hengst

CH-Hengste, die nach dem 7.4.1999 für die CH-Warmblut-Sportpferdezucht gekört werden, erhalten eine einmalige Prämie von CHF 1.000,-. Diese Prämie wird ausgeschüttet, wenn der Hengst die Eigenleistung im Alter von 5 Jahren erbracht hat und damit definitiv gekört ist.

1.17. Ausländische Hengste / Teilnahme an Prüfungen Promotion CH

Ausländische Hengste der anerkannten Rassen können auf Gesuch hin in der entsprechenden Altersgruppe wie folgt an Prüfungen Promotion CH teilnehmen:

- Alle Hengste, die anlässlich einer Körung unseres Verbandes vorgestellt und gekört wurden gegen Bezahlung der einmaligen Gebühr gemäss Tarif.
- Nicht gekörte 4- und 5jährige Hengste gegen Vorauszahlung von 50 % der im Tarif festgelegten Gebühr für die Teilnahme an der Körung. Nimmt der Hengst später an der CH-Körung nicht teil, verfällt die erwähnte Gebühr zugunsten des Verbandes.

Die Anforderungen bezüglich der Verwandtenleistung müssen zum Zeitpunkt des Antrages der Startbewilligung erfüllt oder bis zur Körung erfüllbar sein.

1.18. Einzeldeckbewilligungen

Auf Gesuch des Stutenbesitzers, stellt die Zuchtkommission für die Bedeckung mit einem im Ausland von einem Mitgliedsverband des WBFSH (World Breeding Federation for Sporthorses) gekörten Hengst der Rassen Warmblut, Engl. Vollblut oder Angloaraber, welcher in der Schweiz für das laufende Jahr keine gültige Deckbewilligung hat, eine Einzeldeckbewilligung aus.

Das Gesuch ist bei Trächtigkeit der Stute, spätestens aber bis zur Identifizierung des Fohlens beim Verband einzureichen. Die Zuchtkommission behält sich das Recht vor, Beschränkungen vorzunehmen.

Die Bewilligung hat für die laufende Decksaison Gültigkeit und wird nach der Reihenfolge des Gesuchseinganges und nach Bezahlung der im Tarif festgelegten Gebühr erteilt. Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Gebühr für die Einzeldeckbewilligung nach der Qualität der eingesetzten Hengste abzustufen.

Das Fohlen erhält den Abstammungsschein, wenn der Vater von einem offiziell anerkannten Mitgliedsverband des WBFSH gekört ist und die Mutter in das Herdebuch des ZVCH in die Kategorie Studbook eingetragen ist.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, erhält das Fohlen einen Identitätsausweis.

1.19. Projekt "CH-Junghengste"

Um Anreize für die Aufzucht überdurchschnittlicher CH-Hengstfohlen zu schaffen, verabschiedete die Mitgliederversammlung vom 27.3.2002 das Projekt "CH-Junghengste".

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1.19.1. Inkraftsetzung / Teilnahme

Ab 1.1.2002. Die Teilnahme am Projekt ist ab 3 ½-jährig bis 5 ½-jährig in jedem Jahr möglich.

1.19.2. Anforderungen zur Zulassung**2 ½-jährig**

Ab 01.01.2010: keine Vorstellung von 2 ½ jährigen Hengsten mehr.

ab 3 ½-jährig

Abstammung: mindestens 4 Generationen, vollständig ausgewiesen (Abstammungsschein oder Identitätsausweis, ausgestellt vom Zuchtverband CH-Sportpferde)

Zuchtwert Leistungssport (Verwandtenleistung):

- 4,5 Zuchtwertpunkte gemäss 1.12.1. d / Tabelle im Anhang II der Ausführungsbestimmungen oder
- abstammend von einer Mutter (1. Mutter), die mit dem Prädikat „Elite Suisse“ mit mindestens 6.5 Zuchtwertpunkten ausgezeichnet ist und von einem Vater, welcher im Zeitpunkt der Anpaarung von einem offiziell anerkannten Verband gekört ist, oder von einem Registerhengst, welcher die Anforderungen für 2 Zuchtwertpunkte gemäss Tabelle im Anhang II (Berechnung der Zuchtwertpunkte bei Hengsten) erfüllt.

Ausnahmen sind nicht möglich.

Gesundheit: gemäss Ausführungsbestimmungen zur Körung.

1.19.3. Vorstellung / Beurteilung**2 ½-jährig**

Ab 01.01.2010: keine Vorstellung von 2 ½ jährigen Hengsten mehr.

Ab 3 ½-jährig gemäss Ausführungsbestimmungen zur Körung.

1.19.4. Gebühren / Prämien**2 ½-jährig**

Ab 01.01.2010: keine Vorstellung von 2 ½ jährigen Hengsten mehr.

Vorstellung ab 3 ½-jährig bis 5 ½-jährig.**Anmeldegebühr**

gemäss Gebührenordnung ZVCH

Prämien

- Fr. 2'000.-- (1 x), wenn der Hengst in das Junghengsteprogramm aufgenommen wird bzw. darin verbleibt, also provisorisch gekört wird
- Definitive Körung durch Erbringung der Eigenleistung im Alter von 5 Jahren: Prämie Fr. 3'000.-- (inkl. Verbandsprämie nach ZP 1.16.); vorausgesetzt, dass der Hengst mindestens zwei Jahre in der CH-Sportpferdezucht im Deckeinsatz steht und davon mindestens ein Jahr in der Schweiz stationiert wird. Die Prämie wird nach der Erbringung der notwendigen Eigenleistung als 5jähriger und dem Vorliegen einer gültig unterzeichneten Zuchtverpflichtung ausgerichtet.

Achtung! Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung 2010 zum Budget wird die Ausschüttung von Prämien im Junghengsteprogramm ab 2010 ausgesetzt.

1.19.5. Anzahl Vorstellungen

Die Vorbeurteilung des Hengstes im Alter von 2 ½-j. zählt nicht als Vorstellung zur Körung im Sinne von 1.15. der Ausführungsbestimmungen.

1.20. Althengstparade des ZVCH

Die zuständigen Gremien des ZVCH sind ermächtigt, die jährliche Vorführung der gekörten Hengste als Leistungsprüfung zu definieren und auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt rechtzeitig im offiziellen Publikationsorgan.

2. Eintragung der Hengste in die Kategorien Stud-book / Register

2.1. Stud-book / Register / Bewilligung für den Deckeinsatz

Die in die Kategorie Stud-book eingetragenen Hengste sind für den Deckeinsatz in der Kategorie Stud-book zugelassen. Die in die Kategorie Register eingetragenen Hengste sind für den Deckeinsatz in der Kategorie Register zugelassen.

Der Deckeinsatz bedarf einer jährlich wiederkehrenden Bewilligung des Verbandes. Diese Bewilligung wird jeweils auf Antrag des Eigentümers / Pächters gegen Bezahlung der im Tarif festgelegten Gebühr ausgestellt. Die erteilte Bewilligung ist die Voraussetzung für die Publikation in der Liste nach Punkt 2.4. Bei ehemals in der Schweiz stationierten, inzwischen eingegangenen oder exportierten Hengsten, die ausschliesslich über Tiefgefriersamen in der CH-Zucht eingesetzt werden, ist die Deckbewilligung zu der im Tarif festgesetzten Gebühr für die Dauer von 5 Jahren auszustellen.

2.2. Stud-book / Register / Nachzuchtergebnisse

Die Ergebnisse aus Zuchtwertschätzungen haben *nachträglich* auf die Eintragung in eine Kategorie des Herdebuches keine Auswirkungen.

2.3. 3- und 4jährige Hengste

Erfüllen 3- oder 4jährige gekörte Hengste die Anforderungen Eigenleistung Sport als 5jähriger Hengst nicht, werden sie auf die nächste Decksaison hin aus der Kategorie Stud-book gestrichen. Sie können auf Antrag in die Kategorie Register eingestuft werden.

Ein Wiedereintrag in die Kategorie Stud-book erfolgt auf Antrag, wenn der Hengst die Anforderungen an die Eigenleistung Sport seinem aktuellen Alter entsprechend erfüllt. Eine erneute Vorstellung zur Körung ist nicht erforderlich. Die Gebühr für den Wiedereintrag in die Kategorie Stud-book entfällt.

2.4. Hengstliste/-katalog Stud-book / Veröffentlichung

Alle Hengste, die in die Kategorie Stud-book eingetragen sind und die Deckbewilligung für das folgende Zuchtjahr erhalten haben, werden vor Beginn der neuen Decksaison unentgeltlich im offiziellen Verbandsorgan mit folgenden Daten publiziert:

- Foto (sofern vom Besitzer / Pächter geliefert)
- Name, Geburtsdatum, Masse, Abstammung, Farbe, Rasse/Herkunft
- Züchter & Besitzer / Pächter
- Exterieurbeschreibung des Hengstes von der CH-Körung
- höchstes erreichtes Niveau bei der Eigenleistung
- Zuchtwert Leistungssport (Verwandtenleistung)
- Ergebnisse der offiziellen Zuchtwertschätzungen (In- und Ausland)
- Anzahl Nachkommen in Springprüfungen Niveau MII/S oder Dressur Niveau M/S
- Anzahl Nachkommen am Final Promotion CH im Verhältnis der total geborenen Nachkommen
- bei Veröffentlichung von Nachzuchtergebnissen aus dem Sport dazu im Vergleich Anzahl der total geborenen Nachkommen in der Schweiz
- Sperma-Angebot mit Bezugsquellen

Angaben über Hengste, deren Zuchteinsatz in der Kategorie Stud-book nach Veröffentlichung der Hauptliste beantragt wird, werden bei der nächstmöglichen Gelegenheit als Nachtrag publiziert.

Das Liefern von Daten, über die die Herdebuchstelle nicht verfügt, liegt in der Verantwortung des Besitzers / Pächters. Korrekturen, die gestützt sind auf nachträglich eingereichte Angaben, werden nicht publiziert.

In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass die Fohlen der Hengste, die in der Liste aufgeführt werden, einen Abstammungsschein erhalten.

3. Eintrag der Stuten in die Kategorien Stud-book / Register

3.1. Eintrag Stuten / Abgrenzung

Nach den Bestimmungen in HBO 3 werden eingetragen:

- Stuten mit CH-Abstammungsschein oder CH-Identitätsausweis
- Stuten der Rassen Angloaraber, Engl. Vollblut, Traber
- Warmblutstuten aus Verbänden, die dem WBFSH angehören
- Stuten anderer Populationen mit spezieller Genehmigung der Zuchtkommission.

Stuten der Veredlerrassen Englisches Vollblut und Angolaraber aus Schweizer Zucht zahlen für die Eintragung den gleichen Tarif wie Stuten mit ZVCH-Papier.

Stuten mit Nicht-ZVCH-Papier, die die Kriterien zur Vergabe des Prädikats Elite Suisse erfüllen, zahlen für die Eintragung den gleichen Tarif wie Stuten mit ZVCH-Papier. Sie werden bei der nächsten Aktualisierung in die Liste der Prädikat Elite Suisse Stuten aufgenommen.

3.2. Anforderungen Exterieur

82 Punkte nach dem alten Bewertungssystem (Prämierung) im Alter von 3 ½ Jahren entsprechen den Mindestanforderungen nach HBO 3 (Exterieurbeurteilung für den Eintrag nicht mehr erforderlich, vgl. Pos. 4.5.)

3.3. Anforderungen Verwandtenleistung

Wenn der Vater oder die Mutter nicht in die Kategorie Stud-book des Herdebuches des Verbandes eingetragen sind, gilt die Mindestanforderung erfüllt, wenn

- der Vater im Ausland gekört ist **oder**
- die Mutter die Mindestanforderung Eigenleistung nach HBO 3.4 ausweisen kann.

3.4. Ausnahmen bei der Eintragung von Stuten in die Kategorie Stud-book

Ausnahmen bei den Anforderungen für die Eintragung in die Kategorie Stud-book sind möglich bezüglich

- Abstammung und Exterieur, wenn die Eigenleistung ab Niveau RIII/MI oder DP 11 - 14 vorliegt oder ein hoher Zuchtwert ausgewiesen werden kann;
- Eigen- und Verwandtenleistung bei Stuten der Veredlerrassen;
- Eigenleistung, wenn die Verwandtenleistung mindestens 2.5 Punkte nach der Tabelle für die Berechnung der Zuchtwertpunkte beträgt. (Anhang II)

3.5. Stud-book / Register / Nachzuchtergebnisse

Nachzuchtergebnisse / Zuchtwertschätzungen haben *nachträglich* keinen Einfluss auf die Eintragung in eine Kategorie des Herdebuches.

4. Qualitätsförderungsmassnahmen

4.1. Aufzählung

Folgende qualitätsfördernde Massnahmen werden organisiert und durchgeführt:

- Hengstkörung
- CH - Promotionsprüfungen
- Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen
- Feldtest "Reiten"
- Stuten- und Fohlenschauen / Identifizierung
- Selektion Prämienzuchtstuten
- Selektion Stuten für das Prädikat „Elite-Suisse“
- Zuchtwertschätzungen
 - Feldtest „Reiten“
 - Lineare Beschreibung
 - Promotion CH Springen

4.2. Promotion CH

In Zusammenarbeit mit dem VSP führt der Verband alljährlich die Promotionsprüfungen CH inkl. Final in den Sparten Springen, Dressur, Concours Complet und Kombiniert durch.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen stellen die Hauptquelle für die leistungsmässige Selektion in der CH-Warmblutpopulation dar.

Es gelten die speziellen Reglemente. Zugelassen sind Warmblutpferde mit CH-Abstammungsschein *oder* CH-Identitätsausweis und die gekörten ausländischen Hengste (siehe 1.17.).

4.3. Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen

Über die Teilnahme und die Selektion wird im Einvernehmen mit der Sportkommission / Zuchtkommission vom Vorstand entschieden.

4.4. Feldtest "Reiten"

Für die 3-jährigen CH-Warmblutpferde organisiert der Verband in Zusammenarbeit mit Zuchtgenossenschaften oder Privaten alljährlich die Feldtests "Reiten". Nach Abschluss der Feldtestsaison führt der Verband zur Ermittlung der besten 3jährigen CH-Warmblutpferde die Prüfungen im Rahmen des SWISS BREED CLASSIC durch. Die Details werden in einem separaten Reglement festgelegt.

4.5. Stuten- und Fohlenschauen, Identifizierung der Fohlen / Exterieurkommission / Beurteilung / Einspracherecht

Für die Exterieurbeurteilungen an Stuten- und Fohlenschauen wählt die Zuchtkommission eine Exterieurkommission von 7 - 9 Experten/Expertinnen und ist für deren Aus- und Weiterbildung verantwortlich.

Bei Bedarf können Expertenkandidaten bestimmt werden.

Für die Kommission gilt die Ausstandspflicht nach Punkt 1.8.

Sie wird vom Präsidenten der Körkommission geführt.

Die Organisation und Durchführung von regionalen Stuten- und Fohlenschauen liegt bei den Mitgliedsgenossenschaften. Der Verband spricht die Orte und Daten mit den Mitgliedsgenossenschaften ab und gibt diese im offiziellen Publikationsorgan bekannt.

Auf dem Schauplatz ist die Identifizierung der Fohlen und die Exterieurbeurteilung der Fohlen und Stuten der Züchterschaft anzubieten. Die Schauen müssen allen Züchtern offen stehen.

Die Mitgliedsgenossenschaften haben die Kosten für die Mitglieder der Exterieurkommission zu tragen. Sie sind befugt, den Aufwand auf die Teilnehmer abzuwälzen.

Die Beurteilung erfolgt in der Regel durch 2 Mitglieder der Exterieurkommission nach folgenden Details:

a) Stuten

- Beurteilung im Alter ab 3 Jahren nach ZP 6 und HBO 3
- Zudem sind die Stuten linear zu beschreiben.
- Die Beurteilung von Importstuten und CH-Stuten ohne Exterieurbeurteilung im Alter von 3 Jahren zur Eintragung in das Herdebuch und zur 2. (wiederholten) Beurteilung erfolgt ausschliesslich an Schauen. (vgl. auch Pos. 3.2.)

b) Fohlen

- Beurteilung bei Fuss der Mutter nach ZP 6

Alle Beurteilungen sind auf dem Schauplatz der vorführenden Person schriftlich abzugeben. Den Züchtern / Besitzern steht das Einsprucherecht nach HBO 7 zu.

Identifizieren der Fohlen auf Schauplätzen

Die Identifizierung der Fohlen erfolgt bei Fuss der Mutter durch die vom Verband eingesetzten Fachpersonen auf den Schauplätzen nach HBO 5.

Dem Züchter erwachsen hierfür keine Kosten; sie sind in der Gebühr für das Abstammungspapier enthalten.

Brennen von Fohlen

Zur Identifizierung gehört ebenfalls das Brennen mit Einverständnis des Züchters nach den Bestimmungen in HBO 5.4.

Ausnahme: In der Schweiz geborene Fohlen mit Trakehner Abstammung, welche die Bedingungen in der Vereinbarung zwischen dem Verband der Züchter und Freunde des Warmblutpferdes Trakehner Abstammung e.V., Deutschland, und der Pferdezuchtgenossenschaft der Trakehnerfreunde in der Schweiz aus dem Jahre 1979 (Stand 2000) erfüllen und einen in unserem Herdebuch eingetragenen Hengst zum Vater haben, dürfen auf dem linken Hinterschapel mit dem Brandzeichen "Doppelte Elchschaufel mit CH-Kreuz" gebrannt werden. Für diesen Spezialbrand wird ausschliesslich die Pferdezuchtgenossenschaft der Trakehnerfreunde in der Schweiz ermächtigt. Sie hat der Herdebuchstelle jährlich ein Verzeichnis der gebrannten Fohlen vorzulegen.

Identifizieren der Fohlen im Stall

Auf Gesuch hin kann die Identifizierung der Fohlen im Stall (Hofidentifikation) erfolgen. Der Gesuchsteller hat hierfür die im Gebührentarif festgelegten Kosten zu tragen.

4.6. Begriffe / Prädikate

Die Begriffe Elitestuten, Herdebuchstuten, Nichtherdebuchstuten, und Hengstanwärter werden ab sofort nicht mehr verwendet.

Als Prädikate gelten bei Stuten „Prämienzuchtstute“ und „Elite-Suisse“.

4.7. Zentrale CH-Prämienzuchtstutenschau

Alljährlich führt der Verband eine zentrale CH-Prämienzuchtstutenschau durch. Ziel ist es, die Stuten der Zucht zuzuführen, die ein hervorragendes Exterieur besitzen und eine bestimmte Mindesteigenleistung erbracht haben. Der Qualifikations- und Durchführungsmodus werden rechtzeitig im offiziellen Verbandsorgan publiziert.

Zugelassen sind Stuten mit CH-Abstammungsschein oder CH-Identitätsausweis.

Die 3jährigen Stuten werden anlässlich der Feldtest „Reiten“ vorselektiert. Zur Teilnahme an der CH-Prämienzuchtstutenschau werden die Stuten zugelassen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Anforderungen für die Kategorie Stud-book erfüllen (mindestens 1 Elternteil Kategorie Stud-book)
- Abstammung über mindestens 4 Generationen vollständig ausgewiesen (väterlicher- und mütterlicherseits);
- Exterieurnotensumme (Typ + Bau + Gang) grösser gleich 20, keine Teilnote kleiner als 6
- Leistung: Durchschnittsnote aus dem Feldtest (Freispringen + Grundgangarten unter dem Reiter) grösser gleich 6

Die 4jährigen Stuten können sich über die Qualifikation zum Final Promotion CH auch für die Teilnahme an der CH-Prämienzuchtstutenschau qualifizieren. Sie werden zugelassen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Anforderungen für die Kategorie Stud-book erfüllen (mindestens 1 Elternteil Kategorie Stud-book)
- Abstammung über mindestens 4 Generationen vollständig ausgewiesen (väterlicher- und mütterlicherseits);
- Leistung: Qualifikation zum Final Promotion CH im Jahre der Vorführung

Anlässlich der CH-Prämienzuchtstutenschau werden die Stuten in den folgenden Merkmalskomplexen beurteilt:

- Gesamterscheinung / Typ
- Körperbau
- Gänge an der Hand (Schritt, Trab).

Die Experten werden durch die Zuchtkommission bestimmt. Die besten Stuten werden mit dem Prädikat „CH-Prämienzuchtstute“ ausgezeichnet.

Sie erhalten eine einmalige Verbandsprämie von CHF 500.-. Die Ausrichtung der Prämie kann der Eigentümer der Stute beim Verband beantragen, wenn von der Stute bis zum Alter von 8 Jahren ein Fohlen identifiziert wurde. Diese Regelung gilt auch für Prämienzuchtstuten, die vor 1999 mit dem Prädikat ausgezeichnet wurden, aber bisher noch keine Prämie bezogen haben.

CH-Prämienzuchtstuten werden am Hals gebrannt. Das Prädikat wird auf dem Identifikationspapier vermerkt.

4.8. Vergabe des Prädikates „Elite-Suisse“

Die besten Stuten der Kategorie Stud-book werden auf Antrag des Besitzers anhand der Tabelle für die Berechnung der Zuchtwertpunkte im Anhang II ermittelt. Ziel ist es nach den Kriterien der Eigen-, Verwandten- und Nachkommenleistung unter Berücksichtigung von minimalen Exterieuransforderungen die besten Leistungszuchtstuten zu eruiieren und sie in der gezielten Paarung einzusetzen. Sie werden jährlich im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

Eine Stute erhält das Prädikat „Elite-Suisse“, wenn sie mindestens 6.5 Zuchtwertpunkte gemäss der Tabelle im Anhang II ausweisen kann. Die Anforderungen werden von Zeit zu Zeit dem jeweiligen Zuchtfortschritt angepasst. Nachträgliche Änderungen der Anforderungen haben keinen Einfluss auf erteilte Prädikate.

Publiziert werden nur Stuten, welche die aktuellen Anforderungen erfüllen.

Die Aktualisierung der Berechnung der Zuchtwertpunkte gestützt auf zusätzliche Leistungen erfolgt nur auf Antrag des Besitzers.

Das Prädikat „Elite-Suisse“ wird in den Identifikationspapieren der Stute vermerkt.

4.9. Zuchtwertschätzung

a) Promotion CH Springen

Ab 1998 erfolgt die Beurteilung der Nachzucht der Hengste aufgrund der Resultate in den Prüfungen Promotion CH Springen aufgrund des von der ETH Zürich entwickelten Zuchtwertschätzungsmodells. Die Genauigkeitsanforderungen für die Publikation der Zuchtwerte der Hengste werden jeweils von der Zuchtkommission festgelegt.

b) Feldtest „Reiten“

Die Ergebnisse werden als Indexe berechnet und veröffentlicht. Diese werden auf einen Mittelwert von 100 bei einer Standardabweichung von 20 standardisiert.

Die Berechnung erfolgt nach den anerkannten wissenschaftlichen Methoden.

5. Kreuzungsregister

5.1. Fohlen

Fohlen aus Kreuzungen werden nur identifiziert. Eine Beurteilung an Warmblutschauen ist nicht möglich. Bei Bedarf kann der ZVCH pro Jahr ein bis zwei Schauplätze mit Beurteilung nur für Fohlen aus Kreuzungen organisieren.

Die Fohlen aus Kreuzungen werden **nicht** gebrannt.

Die Fohlen erhalten als Identifikationspapier einen Kreuzungsausweis. Die Farbe des Kreuzungsausweises ist blau.

5.2. Dreijährige Pferde

Dreijährige Pferde mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH können am Feldtest Reiten teilnehmen. Sie starten am Ende des Testes und werden **nicht** rangiert.

Eine Teilnahme an der CH-Prämienzuchtstutenschau und am Swiss Breed Classic ist **nicht** möglich.

5.3. Teilnahme an Promotionsprüfungen

Pferde mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH können an Prüfungen Promotion CH starten. Sie starten am Ende der Prüfung in ihrer Alterskategorie in einer separaten Gruppe.

Sie starten hors concours und werden nicht rangiert.

Eine Teilnahme an den Schweizer Meisterschaften der CH-Pferde ist **nicht** möglich.

5.4. Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen

Pferde mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH können offiziell **nicht** für die Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen durch den ZVCH selektioniert werden.

5.5. Vergabe von Prädikaten und Titeln

Die Vergabe des Prädikates Elite Suisse an Stuten mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH ist **nicht** möglich.

5.6. Hengste mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH

Hengste mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH werden zur Körung des ZVCH nicht zugelassen. Sie können im Kreuzungsregister des ZVCH für die Kreuzungszucht eingetragen werden. Diese Eintragung erfolgt auf dem Administrativweg.

Hengste, die im Kreuzungsregister des ZVCH eingetragen sind, werden **nicht** im Hengstkatalog des ZVCH publiziert.

5.7. Teilnahme an Vermarktungsveranstaltungen des ZVCH

Pferde mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH können an Vermarktungsveranstaltungen des ZVCH teilnehmen. Es gelten aber die speziellen Ausschreibungen für diese Veranstaltungen.

6. Verschiedenes

Details, die in diesen Ausführungsbestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet die Zuchtkommission von Fall zu Fall im Einvernehmen mit dem Vorstand.

7. Inkraftsetzung

Die vorstehenden überarbeiteten Ausführungsbestimmungen werden auf den **01.07.2006** in Kraft gesetzt. Sie werden rückwirkend auf den **01.01.2007** durch die Bestimmungen im Kreuzungsregister ergänzt.

Ergänzung in den Punkten 1.12., 1.16., 1.18. und 3.1. per 01.06.2011.

Zuchtverband CH-Sportpferde
Der Präsident:

Schmalz Paul

Die Präsidentin Ressort Zucht:

Catherine Rizzoli-Stalder

Veterinärmedizinische Untersuchung

Nr.:

Name:

Besitzer:

i.O.

Bemerkungen

Allg. Zustand / Schleimhäute / Lymphknoten / Kieferstellung		
Rücken / Gliedmassen		
Hoden		
Zirkulationsapparat		
Respirationsapparat		
Ganganalyse		
Beugeproben vorne / hinten *		
Brettproben *		
Auge / ZNS		
Endoskopie Atemapparat		
Arbeitsprobe		
Spermauntersuchung		
Untersuchung auf EVA		
Röntgen		
Kontrolluntersuchung		

* Hengste ab 3 jährig

Diagnose	
----------	--

Zuchtzulassung

Ja

Nein

Datum:

Unterschrift:.....

Ablauf und Kommunikation der veterinär-medizinischen Untersuchungen vor, während und nach der Körung ZVCH

Vor der Körung:

Überprüfung der Resultate der CEM-Untersuchung und des Impfstatus bezüglich Influenza durch die Herdebuchstelle bei der Anmeldung.

- Bei Problemen, die sich nicht mit Hengsthalter lösen lassen --> Information an die Vetko.
- Bei fehlenden Angaben resp. nicht korrektem Impfstatus:
 - o sanitärische Eintrittskontrolle vor Bezug der Stallungen.
 - o vom Besitzer wird eine unterschriebene Haftungs-Erklärung verlangt.

Anlässlich der Körung:

Eintrittsvisite, Teil 1, in Klinik:

Was	Wo	Wer
1. Mündliche und schriftliche Information des Hengsthalters bezüglich Ablauf der Eintrittsvisite	<i>Vorplatz</i>	Vetko
2. Identifikation, Kontrolle sanitärische Papiere	<i>Vorplatz</i>	Assistent Vetko
3. Orthopädische Untersuchung	<i>Vorplatz</i>	1-2 Vets Vetko
4. Innere Untersuchung, Brettprobe, Ophthalmologische Untersuchung	<i>Klinikhalle 1</i>	1-2 Vets Vetko
5. Endoskopie Atemapparat	<i>Klinikhalle 2</i>	1-2 Vets Vetko
6. Blutentnahme (DNA-Analyse, EVA-Untersuchung)	<i>Klinikhalle 2</i>	Assistent Vetko
7. Beurteilung der Röntgenbilder	<i>Klinikhalle 1</i>	Vetko

Spezielles: Ausstand durch voreingenommene Veterinäre.

Bei für den Zulassungsentscheid wichtigen pathologischen Befunden im Rahmen der Untersuchung werden die anderen Vetko-Mitglieder hinzugezogen.

Zuschauer: für Phasen 1-3: alle zugelassen
für Phasen 4-6: Hengsthalter + max. 3 Begleiter zugelassen

Eintrittsvisite, Teil 2, in Reithalle:

1. Vorstellung des Hengstes unter dem Reiter im Schritt und Trab auf linker und rechter Hand auf einem Zirkel (Durchmesser: ca. 20 m)
2. Danach Galopp ganze Bahn auf linker und rechter Hand

Spezielles: Ausstand durch voreingenommene Veterinäre.

Gangart nach Ansage der Veterinärkommission in der Gruppe:
2 – 4 Hengste gleichzeitig;

Zuschauer: alle zugelassen

Sitzung Veterinärkommission

Besprechung der Fälle und Entscheid, ob Hengste

- a) zugelassen ohne Vorbehalt
- b) zugelassen mit Vorbehalt
- c) nicht zugelassen
- d) Vorschlag, den Hengst zurückzuziehen

Spezielles: Ausstand durch voreingenommene Veterinäre.

Unter Anwesenheit von Leitung Herdebuch (Protokoll) und Präsident Expertenkommission (ohne Mitspracherecht)

Sofort anschliessend Information der Hengsthalter mündlich (a) sowie mittels Kurzprotokoll (b, c und d) durch Leitung Herdebuch (a) sowie Präsident Vetko (b, c und d).

Der Hengsthalter persönlich oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter ist dafür verantwortlich, sich zur im Programm hierfür angegebenen Zeit im Stall bei seinem Hengst einzufinden.

Beurteilungen Exterieur, Freispringen, unter Reiter, etc.

Veterinärmedizinische Verlaufskontrolle durch jeweils 1 Veterinär der Vetko.

Sitzung Zuchtkommission

Orientierung bezüglich Gesundheitszustand der Hengste durch Präsident Veterinärkommission.

Nach der Körung:

Definitive Erstellung der Arbeits-Protokolle und Unterschrift durch Präsident Vetko. Arbeitsprotokolle der Vetko bleiben beim Präsidenten der Vetko bzw. Kopien der Kurzprotokolle werden in der Herdebuchstelle archiviert. Sie sind nur für den internen Gebrauch bestimmt.

Analyse DNA und Serologie EVA. Im Falle eines serologisch positiven Befundes wird vom betroffenen Hengst eine Spermauntersuchung verlangt.

Die Röntgenbilder der gekörten Hengste verbleiben im Dossier des Hengstes in der Herdebuchstelle. Der Besitzer erhält eine Kopie des Röntgenberichtes. Für zurückgezogene und nicht gekörte Hengste werden mit dem Körprotokoll die Röntgenbilder und der Röntgenbericht retour gesandt.

Auf Anfrage kann durch die Vetko ein ausführliches Untersuchungsprotokoll schriftlich erstellt werden. Fragen zu den Resultaten der klinischen Untersuchung werden nur durch Mitglieder der Veterinärkommission beantwortet.

Kurzprotokoll Veterinärmedizinische Eintrittsvisite Körung ZVCH

Hengst:

Besitzer:

Der Hengst erfüllt zum jetzigen Zeitpunkt die Bedingungen bezüglich

- | | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| - Untersuchbarkeit : | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> Vorbehalt |
| - Fitness für die Körung:
(aktueller Gesundheitsstatus) | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> Vorbehalt |
| - Erbkrankheiten: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> Vorbehalt |

Massgebende Befund(e):

Datum und Zeit:

Unterschriften Veterinärkommission:

Merkblatt Röntgenaufnahmen Körung CH-Sportpferde

1. Alle Röntgenbilder müssen dokumentationsicher vor der Filmentwicklung beschriftet werden. Auf jeder Aufnahme muss:
 - a) das Datum der Erstellung erkennbar sein,
 - b) der Ersteller der Aufnahmen vermerkt sein,
 - c) der Name des Hengstes und des Besitzers vermerkt werden,
 - d) die Kennzeichnung der entsprechenden Gliedmaße erfolgen.

2. Alle Röntgenbilder müssen beurteilbar sein.

3. Die Röntgenbilder dürfen zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als 8 Monate sein.

4. Die Röntgenbilder müssen vollständig sein. Folgende Aufnahmen sind verlangt:
 - a) Vordergliedmaßen:
 - Strahlbeine lateromedial
 - Fesselgelenke lateromedial
Das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein.
 - Oxspring-Aufnahmen der Strahlbeine
 - Tangential-Aufnahmen der Strahlbeine

 - b) Hintergliedmaßen:
 - Zehen lateromedial
Das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein.
 - Sprunggelenke lateromedial, dorsoplantar sowie anteriolateral-posteriomedial
Bei allen drei Strahlengängen müssen die Tarsalgelenke sowie das Tibio-Tarsalgelenk erfasst sein.

Einheitstabellen für die Berechnung der Zuchtwertpunkte

Grundsätze

- Im Ausland erbrachte Leistungen werden entsprechend auf das Schweizer System umgerechnet. Zuchtleistungen (z. Bsp. Körung) werden aber nur anerkannt, wenn sie von einem durch den WBFSH offiziell anerkannten Verband ausgestellt wurden.
- Resultate in den Disziplinen Concours Complet, Fahren oder in anderen Disziplinen werden in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus diesen Disziplinen bewertet.
- Leistungen aus dem Rennsport werden durch die Zuchtkommission separat beurteilt.
- Die Leistungen von Veredlerhengsten im Springen oder in der Dressur gelten entsprechend.
- Für den gleichen Verwandten ist eine Addition von Zuchtwertpunkten aus verschiedenen Jahren und Disziplinen im Sport nicht möglich. Berücksichtigt wird jeweils die Höchstleistung. Die Zuchtwertpunkte aus Zucht und Sport werden aber addiert.
- Der Bereich II (Nachzuchtleistung) wird nur für die qualitätsmässige Einstufung der Stuten verwendet. Für die Hengste werden die Resultate der Zuchtwertschätzung zugrunde gelegt.
- Hinweise auf die Körung oder Zuchteintragung beim ZVCH gelten für Pferde mit ausländischen Identifikationspapieren entsprechend, wenn sie von einem durch den WBFSH offiziell anerkannten Verband ausgesprochen wurden.
- Die Tabellen werden für alle qualitätsmässigen Einstufungen verwendet, bei denen eine bestimmte Verwandtenleistung gefordert wird.
Nachfolgend eine Aufstellung:

<u>Betrifft</u>	<u>Was</u>	<u>Anzahl Punkte</u>	
Stuten	• Prädikat Elite Suisse	Zur Erreichung des Prädikates	6.5 Verwandtenleistungspunkte
	• Ausnahmen bei der Eintragung in die Kategorie Stud-book	Zum Ausgleich einer fehlenden Eigenleistung	2.5 Verwandtenleistungspunkte
Hengste	• Zulassung zum Junghengsteprogramm und zur Körung	Zusätzlich zur Eigenleistung abgestuft nach Alter	Siehe Ausführungsbestimmungen 1.12. Anforderungen Körung

a) Beurteilung des Vaters

	Springen	Dressur	Zuchtwertpunkte
	Gekört und Eintragung in die Kategorie Stud-book		1
oder	Zuchtwert Promotion CH Springen Index ≥ 110 4- oder 5jährige Pferde mit der Genauigkeit, die für eine Publikation des Zuchtwertes erforderlich ist	Gesamthaft mindestens 20 für den Final Promotion CH Dressur qualifizierte Nachkommen	2
oder	Mind. 5 Klassierungen MII und S, wovon mind. 3 Klassierungen S	Mind. 5 Klass. ab DP 21(M) und DP 31(S), wovon mind. 3 Klass. ab DP 31(S)	2

b) Beurteilung der Eigen- und Verwandtenleistung

Bereiche:	I	II	III	IV	V	VI
		Eigenleistung Stuten	Nachzuchtleistung	-Mutter -Vollgeschwister	- Halbgeschwister (mütterlicherseits) - Vollgeschwister der Mutter	Muttersmutter

Zucht

Prämienzuchtstute	1	0.5	0.5	-	-	-
Gekörter Hengst	-	1	1	0.5	-	-

Sport

Alter (Jahre)	Springen (Höhe in cm)	Dressur						
4	Qualifikation Final Prom.CH	Qualifikation Final Prom.CH	1	0.5	0.5	0.25	0.125	-
	oder 5 Klass. R I / LI (100 cm)	3 Klass. GA 1-3 od. JP 1-4						
5	Qualifikation Final Prom.CH	Qualifikation Final Prom.CH	2	1	1	0.5	0.25	-
	oder 5 Klass. RII / LII (110 cm)	3 Klass. GA 5-10 od. JP 5-6						
6	Qualifikation Final Prom.CH	Qualifikation Final Prom.CH + 3 Klass. ab DP 16	3	1.5	1.5	0.75	0.375	-
	oder 3 Klass. RII / LII (110 cm) & 2 Klass. RIII / MI (120 cm)	3 Klass. ab M 21						
Ab 7	5 Klass. RIII / MI (120 cm)	1 Klass. ab M 21	2	1	1	0.5	0.25	-
	oder Qualifikation Final Superprom.CH	3 Klass. ab M 23	4	2	2	1	0.5	0.25
oder	3 Klass. RIV / MII (130 cm)	3 Klass. ab M 23	4	2	2	1	0.5	0.25
oder	3 Klass. S (140 cm)	2 Klass. S / FEI	5	2.5	2.5	1.25	0.625	0.5